

Anlage 1

Ergänzende Bedingungen zum Messrahmenvertrag ¹

1. Gegenstand des Vertrags (§ 1 Messrahmenvertrag)

Ergänzend zum Messrahmenvertrag finden, soweit einschlägig, die folgenden Gesetze und Verordnungen für Messstellen von letztverbrauchenden Kunden, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, Anwendung:

- § 21 b Abs. 2 EnWG,
- Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich (MessZV),
- Netzzugangsverordnungen für Strom (StromNZV) und Gas (GasNZV),
- Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV/ GasGVV),
- Niederspannungs- bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NAV/ NDAV),
- Eichgesetz sowie Eichordnung,
- MeteringCode 2006,
- Netzentgeltverordnungen für Strom und Gas (StromNEV/ GasNEV),
- Anreizregulierungsverordnung (ARegV),
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

2. Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters (§ 3 Messrahmenvertrag)

Der Messdienstleister muss eine einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messung gewährleisten. Der Messdienstleister ist verpflichtet, dem Netzbetreiber zu Vertragsbeginn einmalig ein Muster der ihm vom Anschlussnutzer erteilten Vollmachten vorzulegen.

¹ Der Messrahmenvertrag wurde als Anlage 4 zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001 der Bundesnetzagentur vom 09.09.2010 erlassen.

3. Anforderungen an die Messung / Pflichten des Messdienstleisters (§ 5 Messrahmenvertrag)

Erlangt der Messdienstleister Kenntnis über den Verbrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, hat er den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt bei Kenntniserlangung von Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen. § 5.5 des Messrahmenvertrags ist entsprechend anzuwenden.

4. Datenaustausch und Datenverarbeitung (§ 7 Messrahmenvertrag)

Die Kontaktdaten nach § 7.2 des Messrahmenvertrags werden in Anlage 6 zum Messrahmenvertrag zusammengestellt.

5. Haftung (§ 8 Messrahmenvertrag)

In Ausfüllung des § 8.2 des Messrahmenvertrags wird der Wortlaut von § 18 NAV/NDAV als Anlage 3 beigelegt.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung (§ 9 Messrahmenvertrag)

Ein wichtiger Grund als Voraussetzung für das Recht zur fristlosen Kündigung nach § 9.2 des Messrahmenvertrags ist insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners gegeben.

7. Zutrittsrechte

Soweit dies für den Netzbetrieb und die Messung oder zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist, gewähren sich die Parteien zu den vertragsgegenständlichen Messstellen gegenseitige Zutrittsrechte.

8. Messdienstleisterkonkurrenz

Melden sich mehrere Messdienstleister beim Netzbetreiber an, die die Messdienstleistung für die gleiche Messstelle zum gleichen Zeitpunkt übernehmen möchten, wird die Meldung desjenigen Messdienstleisters berücksichtigt, für den zuletzt eine Erklärung des Anschlussnutzers im Sinne von § 3.1 Messrahmenvertrag bei dem Netzbetreiber eingegangen ist. Die Rechte des Anschlussnutzers bleiben unberührt.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.